



Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ sind für alle eingetragenen Schüler/-innen verbindlich. Sie werden vom Schüler, von der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular anerkannt.

1. SCHULBETRIEB

1.1. Schuljahr

Das Schuljahr besteht aus zwei Semestern: das Herbstsemester beginnt am ersten Schultag nach den Sommerferien und endet mit dem 31. Januar. Das Frühjahrssemester beginnt mit dem

1. Februar und endet mit den Sommerferien. Die Ferien entsprechen den Schulferien des Kantons Basel-Stadt. Um Schwierigkeiten der Stundenplangestaltung bei Schuljahresbeginn aufzufangen, können die Lehrpersonen in der ersten Woche nach den Sommerferien über Inhalt und Form des Unterrichts bestimmen: Mit jeder Schülerin / jedem Schüler findet ein musikalischer Kontakt statt, der mindestens der gebuchten Lektionendauer entspricht.

1.2. Anmeldung

Die Musikschule Riehen steht allen Interessierten Kindern und Jugendlichen bis 21 Jahren mit Wohnsitz in Riehen offen. Bei Wegzug aus Riehen muss der Unterricht an der Musikschule Riehen beendet werden.

- Anmeldungen können jederzeit eingereicht werden. Anmeldeformulare sind auf der Website unter www.musikschule-basel.ch/de/anmeldung/anmeldung-riehen und im Schulsekretariat erhältlich.
- Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt; über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

1.3. Eintritt

- Der Eintritt in die Musikschule erfolgt jeweils zu Beginn eines Semesters.
- Vor der verbindlichen Einteilung erfolgt eine Rückfrage durch das Schulsekretariat, ob die Anmeldung berücksichtigt werden soll. Eine Verschiebung des Eintritts um maximal ein Jahr ist möglich, danach wird die Anmeldung annulliert.
- Wünsche in Bezug auf die Wahl der Lehrperson werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- Wünsche nach Fach- oder Lehrerwechsel auf Beginn eines neuen Semesters müssen der Lehrperson und dem Schulsekretariat frühzeitig, spätestens bis zum 15. Mai bzw. 1. Dezember mitgeteilt werden.

1.4. Unterrichtsdauer und -ort

- Es gibt folgende reguläre Belegungsarten:
 - Lektion 1.0 entspricht 50 Minuten
 - Lektion 0.8 entspricht 40 Minuten
 - Lektion 0.5 entspricht 25 Minuten

- Der Unterricht wird ausschliesslich in den Räumen der Musikschule Riehen erteilt, oder – für bestimmte Unterrichtsangebote – in von der Gemeinde Riehen bestimmten Schulhäusern.
- Der Lehrperson müssen für die Stundenplaneinteilung möglichst frühzeitig mehrere zeitliche Möglichkeiten angegeben werden.

1.5. Verpflichtungen des Schülers und der Schülerin

- Von den Schüler/-innen wird erwartet, dass sie den Unterricht regelmässig und pünktlich besuchen und an wichtigen Aktivitäten der Musikschule teilnehmen.
- Neben dem Einzelunterricht wird die Teilnahme an den Instrumentalensembles ausdrücklich empfohlen.
- Die Anschaffung der im Unterricht benötigten Musikalien ist Sache der Schüler/-innen. Sie haben die Möglichkeit, die Präsenzbibliothek der Musikschule Riehen oder die Bibliothek der Musik-Akademie Basel (inkl. Musikbox) und deren Ausleihe ohne zusätzliche Kosten zu benutzen. Die Lehrpersonen sind berechtigt, allfällige Kopien in Rechnung zu stellen.
- Wer eine Lektion absagen muss, hat dies rechtzeitig der Lehrperson direkt oder dem Sekretariat zu melden. Die Lehrpersonen sind nicht verpflichtet, von den Schüler/-innen abgesagte Stunden nachzuholen.
- Schüler/-innen, die es an Zuverlässigkeit, am nötigen Einsatz oder an der nötigen Motivation fehlen lassen, können durch die Schulleitung auf Probe gestellt und gegebenenfalls ausgeschlossen werden; ebenso Schüler/-innen, deren Betragen den Unterricht behindert.

1.6. Stundenausfall

- Bei Verhinderung der Lehrperson werden die Lektionen durch eine von der Schulleitung bestimmte Vertretung erteilt.
- Die Lehrpersonen können im Einverständnis mit dem Schüler / der Schülerin die Lektionen auch vor- oder nachholen.
- In dringenden Notfällen oder bei plötzlicher Erkrankung der Lehrperson hat die Musikschule das Recht, bis zu zwei Lektionen pro Semester ohne Schulgeldnachlass ausfallen zu lassen.
- Fallen mehr als vier aufeinanderfolgende Lektionen wegen Erkrankung der Schülerin / des Schülers aus, wird gegen Vorlage eines Arzteugnisses die Schulgeldrechnung (Einzelunterricht) reduziert.

1.7. Austritt und Dispensierung

- Der Austritt / die Dispensierung erfolgt in der Regel auf Ende des Semesters (Einzelunterricht) bzw. auf Ende des Schuljahrs (Gruppenunterricht). Der Austrittswunsch ist mit der Lehrperson zu besprechen und als formloses Schreiben (E-Mail oder Brief) bis spätestens zum 15. Mai bzw. 1. Dezember an das Schulsekretariat zu richten.
- Verspätete Abmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Bei vorzeitigem Abbruch des Unterrichts muss das Schulgeld für das ganze laufende Semester gezahlt werden.
Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- Dispensierungen sind für maximal zwei Semester möglich. Der Wiedereintritt zum gewünschten Termin bzw. bei der gleichen Lehrperson kann nicht garantiert werden.
Der Wunsch zum Wiedereintritt muss vor dem 15. Mai / 1. Dezember dem Schulsekretariat schriftlich gemeldet werden.

2. SCHULGELD

- Die Schulgeldliste ist auf der Website unter www.musikschule-basel/riehen.ch und im Schulsekretariat erhältlich.
- Das Schulgeld wird pro Semester, d.h. zweimal jährlich nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Auf Wunsch sind Ratenzahlungen möglich.
- Mit der Bestätigung des Unterrichtseintritts verpflichten sich die Schüler/-innen bzw. deren Erziehungsberechtigte zur fristgerechten Bezahlung des Schulgeldes. Wird das Schulgeld nicht fristgerecht bezahlt, können die Schüler/-innen vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Zahlungspflicht bleibt davon unberührt.
- Die Schüler/-innen der Musikschule Riehen dürfen maximal zehn Jahre vom subventionierten Einzelunterricht an der Musikschule Riehen profitieren. Danach kann der Unterricht an der Musikschule Basel, der Musikschule Jazz oder an der Musikschule der Schola Cantorum Basiliensis fortgesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- Schulgeldermässigung muss aktiv mit einem Gesuch beantragt werden und wird in der Regel nur Schüler/-innen mit Krankenkassen-Prämienvergünstigungen des Kantons Basel-Stadt gewährt. Das Gesuchsformular kann im Schulsekretariat bezogen werden und muss bis 1. Februar / 1. September für das laufende Semester eingereicht werden

3. BESCHWERDEWEG

Bei Rückfragen zum Unterricht oder im Konfliktfall ist zuerst die verantwortliche Lehrperson anzusprechen. Bei Bedarf kann die Schulleitung hinzugezogen werden. Oberste Beschwerdeinstanz ist die Direktion der Musik-Akademie Basel.

4. INFORMATIONEN / FOTO / FILM

4.1. Informationen

Mit der Anmeldung an der Musikschule Riehen, Musik-Akademie Basel erklären Sie sich bereit, Informationen über das Unterrichtsangebot und die Veranstaltungen der Musik-Akademie per Post und / oder Mail zu erhalten.

Dieses Einverständnis kann durch Mitteilung an das Schulsekretariat jederzeit zurückgezogen werden.

4.2. Foto und Film

Foto- und Filmmaterial von Veranstaltungen der Musik-Akademie wird für Öffentlichkeitsarbeit (Newsletter / Website u.a.) verwendet. Mit dem Eintritt in die Musikschule Riehen erklären Sie sich einverstanden mit der Verwendung von Fotos und Filmen.

Dieses Einverständnis kann durch Mitteilung an das Schulsekretariat jederzeit zurückgezogen werden.

Musikschule Riehen

Rössligasse 51

Postfach

CH-4125 Basel

Tel +41 (0)61 641 37 47

musikschule.riehen@mab-bs.ch

www.musikschule-basel.ch

Riehen, März 2018 / CV

Musikschule Riehen – Rössligasse 51 – Postfach – CH-4125 Riehen
T +41 61 641 37 47 – musikschule.riehen@mab-bs.ch – www.musikschule-basel.ch